

Ausgleichsvereinbarungen über Vertriebskosten sind unzulässig

Abschlussprovisionen müssen bei vorzeitiger Kündigung des Versicherungsnehmers anteilig entfallen

Jürgen Evers

Ein liechtensteinischer Versicherer schließt mit seinen Versicherungsnehmern teilweise neben dem Rentenversicherungsvertrag eine Kostenausgleichsvereinbarung. Danach sind die Abschlussprovisionen auch dann in ungekürzter Höhe zu zahlen, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung vorzeitig kündigt. Vor dem Landgericht Rostock klagte der Versicherer die ausstehenden Raten für den vereinbarten Kostenausgleich erfolglos ein. Das Landgericht Rostock hat die Klage abgewiesen.¹

Nach Ansicht der Kammer steht dem Versicherer kein vertraglicher Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten, ausstehenden Raten zu, weil die zugrunde liegende Kostenausgleichsvereinbarung nichtig sei. Eine Vertragsgestaltung, die vorsehe, dass der Versicherungsnehmer Abschluss- und Vertriebskosten des Versicherungsvertrages separat zu zahlen habe, verstoße gegen den Rechtsgedanken, welcher der Vorschrift des § 169 Abs. 5 Satz 2 VVG zugrunde liege, wenn die Zahlungen trotz Beendigung des Versicherungsvertrages und unabhängig von der Dauer seines Bestehens in voller Höhe vereinbarungsgemäß fällig würden. Habe die Gestaltung eines Rechtsgeschäfts objektiv den Zweck, den Eintritt einer Rechtsfolge zu verhindern, die das Gesetz für derartige Geschäfte vorsehe, liege eine unzulässige Gesetzesumgehung vor. Dabei sei eine Umgehungsabsicht nicht erforderlich. Die Nichtigkeit eines Umgehungsgeschäftes zu einer Verbotsnorm ergebe sich aus der umgangenen Norm.

Unzulässiger Stornoabzug

Für die Frage, ob ein nichtiges Umgehungs Geschäft vorliege, sei jeweils vom Inhalt und Zweck der maßgeblichen Verbotsnorm auszugehen. Verbiete sie nur einen bestimmten Weg zur Erreichung eines an sich zulässigen Erfolgs, sei das den gleichen Erfolg auf andere Weise herbeiführende Geschäft wirksam. Unwirksam sei es dagegen, wenn es den verbotenen Erfolg durch Verwendung von Gestaltungsmöglichkeiten zu erreichen suche, die scheinbar nicht von der Verbotsnorm erfasst werden. Bei der vorzunehmenden rechtlichen Bewertung eines Umgehungs Geschäftes komme es darauf an, ob es mit dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes unvereinbar wäre, die durch

das Rechtsgeschäft getroffene Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen.

Nach der gesetzlichen Regelung des § 169 Abs. 5 Satz 2 VVG sei ein Stornoabzug vom Rückkaufswert einer Lebensversicherung für noch nicht getilgte Abschluss- und Vertriebskosten unzulässig. Sinn und Zweck dieser Regelung sei es, das gesetzlich vorgesehene Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers nicht zu unterlaufen, da dies einer unzulässigen Vertragsstrafe gleich käme. Wegen des klaren Gesetzeswortlauts der weit auszulegenden Norm seien jegliche Abzüge verboten, die einem Abzug von Abschluss- und Vertriebskosten entsprächen. Mit der Vorschrift des § 169 Abs. 5 Satz 2 VVG habe der Gesetzgeber generell verhindern wollen, dass der kündigende Versicherungsnehmer mit Vertragsnebenkosten belastet werde, die in zukünftigen aber wegen Kündigung nicht mehr geschuldeten Prämien enthalten seien. Wegen einer fortbestehenden Zahlungsverpflichtung solle der Versicherungsnehmer durch Verrechnung mit dem Rückkaufswert faktisch nicht in seiner Entscheidungsfreiheit eingeschränkt werden, den Vertrag zu kündigen. Zweck der Norm des § 169 Abs. 5 Satz 2 VVG sei ausschließlich und allein ein Schutz des Versicherungsnehmers vor der unzulässigen Geltendmachung der noch nicht getilgten Versicherungsnebenkosten und vor der Kündigungerschwerung. Der Schutzzweck der Vorschrift solle nach gesetzgeberischem Willen aber weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden können.

Durch eine separate Kostenausgleichsvereinbarung, die im Bestand nicht mehr vom Versicherungsvertrag abhängig sei, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer zur Zahlung eines Betrages, für den er letztlich keinen Gegenwert (in Form der Fortführung seiner Versicherung) mehr erhalte. Seine Kündigung, die regelmäßig im Hinblick auf die Minimierung seiner zu erfüllenden Zahlungsverpflichtung erfolge, könne den von ihm avisierten Erfolg letztlich nicht herbeiführen und werde sinnlos.

Keine Umgehung durch Doppelvertrag

Zwar erziele eine separate Kostenausgleichsvereinbarung Kostentransparenz und biete so einen gewissen Vorteil für die Bewertung der Rentabilität eines Versicherungsver-

trages. Allerdings wiege dieser Vorteil keinesfalls so schwer, dass das Zugestehen der Kosten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages die faktische Einschränkung des Kündigungsrechtes durch Einführung einer Vertragsstrafe aufzuwiegen vermöchte.

Nach dem Willen des Gesetzgebers, der in § 169 Abs. 5 Satz 2 VVG unmissverständlich erkennbar sei, trage der Versicherer das Risiko, dass er in einem frühen Stadium des Versicherungsvertrages auf den Vertragsnebenkosten sitzen bleibe, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag vor Amortisation dieser Kosten beende. Die Umgehung dieses Willens durch die gestalterische Wahl der Auftrennung in zwei Verträge sei rechtsmissbräuchlich. Dies müsse auch deshalb gelten, weil es der Versicherer andernfalls auch in der Hand hätte, seine Kosten durch eine frühzeitige Kündigung des Versicherungsvertrages von seiner Seite aus zu minimieren, ohne dass ihm dieses angerechnet werden könne. Zwar habe der BGH entschieden, dass die Courtage des Versicherungsmaklers nicht dadurch entfalle, dass der Versicherungsnehmer vorzeitig kündige². Dieser Fall sei aber nicht vergleichbar.

Maklerprovisionen seien völlig unabhängige Kosten zum Hauptvertrag. Sie seien stets nur im Entstehen vom Hauptvertrag abhängig. Im Übrigen hätten sie mit dem Hauptvertrag an und für sich nichts zu tun. Bei den mit Abschluss des Versicherungsvertrages entstehenden Vertragsnebenkosten des Hauptvertrages handle es sich dagegen nicht um unabhängige Maklerkosten. Wenn eine Partei sich verpflichte, einen Vertragsabschluss mittels eines Maklers anzubahnen und diesen hierfür zu bezahlen, so beruhe die Zulässigkeit dieser Vereinbarung in den Grenzen der Sittenwidrigkeit auf ihrer Privatautonomie. Die Zahlung der vertraglichen Nebenkosten aber, die der Gesetzgeber in § 169 Abs. 5 VVG eindeutigen Grenzen unterworfen hat, stehe nicht zur Parteidisposition.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 LG Rostock, Urt. v. 6. 8. 2010 – 10 O 137/10 – VertR-LS – Prisma Life –
- 2 BGH, Urt. v. 20. 1. 2005 – III ZR 251/04 – VertR-LS – Atlanticlux IV –